Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/29_2015

Lausanne, 19. August 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 19. August 2015 (1C_322/2015)

Beschwerde gegen Wahlsystem für Nationalrat abgewiesen

Das Bundesgericht weist eine Beschwerde gegen das System für die Wahl des Nationalrats ab. Das in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die politischen Rechte geregelte Proporzverfahren ist mit den Garantien des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vereinbar.

Der Betroffene hatte gegen die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 18. Oktober 2015 zunächst beim Regierungsrat des Kantons Zug und anschliessend beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Er macht geltend, dass die Sitzzuteilung im einfachen Proporzverfahren bei den Nationalratswahlen gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) verstosse. Um im Kanton Zug einen der drei zu vergebenden Nationalratssitze zu erlangen, sei ein Stimmenanteil von mindestens 25 Prozent erforderlich. Im Kanton Zürich liege dieses natürliche Quorum mit 2,86 Prozent fast zehn Mal tiefer.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde in seiner Sitzung vom Mittwoch ab, soweit es darauf eintritt. Die Nationalratswahlen sind in der Bundesverfassung im Grundsatz und im Bundesgesetz über die politischen Rechte im Detail geregelt. Daran ist das Bundesgericht gebunden. Der vom Betroffenen als verletzt gerügte Artikel 25 des UNO-Paktes II garantiert zwar, dass allen Stimmen das gleiche Gewicht zukommen muss. Allerdings geht der Schutz der politischen Rechte gemäss dem UNO-Pakt II weniger weit als

derjenige des nationalen Rechts und schreibt insbesondere kein bestimmtes Wahlsystem vor.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_322/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.